



Obst-, Wein- und Gartenbauverein e.V.
Lützelnsachsen

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Obst-, Wein- und Gartenbauverein Lützelachsen e.V.“, nachstehend kurz „Verein“ genannt.

Er hat seinen Sitz in Weinheim, Stadtteil Lützelachsen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2

Ziele des Vereins

Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten

- Förderung der Gartenkultur und Landschaftspflege.
- Förderung des Liebhaberoberbaus auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung.
- Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege.
- Förderung eines wirksamen Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes.

Diese Ziele werden erreicht durch:

- eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
- Durchführung von Lehrgängen, Lehrfahrten, Besichtigungen und ähnliche

- Fachveranstaltungen wie z.B. Schnittunterweisungen und Ausstellungen
- die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Einladungen zu Veranstaltungen durch Vorträge, durch Presseberichte
- Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Instituten gleicher, ähnlicher oder ergänzender Zielsetzung,
- durch Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Bezirks-Obst-, Wein und Gartenbauvereins, sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.,

§ 3

Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern, dem Bezirks-, Obst-, Wein- und Gartenbauverein Weinheim und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft e.V. Stuttgart angeschlossen.

Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins. Die Erwerbsobstbauern können neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft im Verein im Arbeitskreis Erwerbsobsterzeuger beim Kreisverband oder in einer anderen Organisation z.B. Obstbauring auf Orts-, Kreis- oder Gebietebeine zusammengefaßt sein und werden im Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e.V. wirtschaftspolitisch vertreten.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Mitglieder können ordentliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind ihn zu fördern.

Mitglieder sind solche Personen, die in der Kartei des Vereins geführt werden.

Über einen schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Antrags, die schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschuß oder Tod. Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden gegenüber bis 30.09. schriftlich zu erklären.

Der Ausschuß kann vom Vorsitzenden nach Beschluß des Vorstands verfügt werden. Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinschädigendem Verhalten und Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Auszuschließende ist vor dem Ausschuß anzuhören.

Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.

Wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden, bzw. Ehrenmitgliedes machen.

Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Mitglieder sind berechtigt:

- Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
- die Einrichtung und Vergünstigung des Vereins in Anspruch zu nehmen
- an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, gegebenenfalls aktiv mitzuwirken, das

§ 7

Wort zu ergreifen, Anträge stellen, abzustimmen und zu wählen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen
- die Satzungen und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen
- die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen
- die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten
- für die Ziele des Kreis- bzw. Bezirks- und Landesverbandes zu werben.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Mitglieder, die eine Fachzeitschrift über den Verein beziehen möchten, können dies dem Vorstand mündlich zum 01.01. mitteilen.

Abbestellungen, die zum 31.12. wirksam werden sollen, müssen zum 30.09. schriftlich beim Vorstand erfolgen.

Zum Todesfall erhalten die Hinterbliebenen anstatt Blumen einen Geldbetrag.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind nach dem Gesetz die Mitgliederversammlung und der Vorstand, wobei letzterer aus mehreren Personen bestehen kann.

Fallen im Verein viele Aufgaben an, so ist es sinnvoll die Arbeit auf mehrere Vereinsmitglieder zu verteilen und den Vorstand zu erweitern.

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfungsberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Beratung über wesentliche Vereinsangelegenheiten
- die Beschlußfassung über Anträge
- die Änderung der Satzung
- die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wahlen finden per Akklamation oder geheim statt. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn mehr als ein Vorschlag eingeht oder dieses von mehr als einem Drittel der Anwesenden gewünscht wird.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
dem Rechner
dem Schriftführer
dem Pressewart
den Ehrenvorsitzenden
und mindestens 4 weiteren Vereinsmitgliedern als
Beisitzer

Die Dauer der Amtszeit ist für zwei Jahre vorgesehen. Sofern ein rollierendes System mit wechselweiser Wahl der verschiedenen Vorstandsmitgliedern gewählt wird, muß die Dauer der Amtszeit dem rollierenden System angepaßt werden.

Dem Vorstand obliegt die Beschlußfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf einzelne Vereinsmitglieder zur Erledigung übertragen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein einzeln.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überwacht deren Ausführung.

Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes, sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Dem Vorsitzenden steht frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.

§ 9

Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre ernannten Kassenprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht wird im Anschluß an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen. Nach einer eventuellen Aussprache über den Prüfungsbericht läßt der Vorsitzende zunächst über die Entlastung des Rechners und danach über die Entlastung des Gesamtvorstandes abstimmen.

§ 10

Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefaßt Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11

Satzungsänderung

Die Beschlußfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Beschlußfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Änderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Vorstand beschlossen werden.

Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluß bekannt zu geben.

§ 12

Aufsicht über den Verein

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des zuständigen Bezirksobst-

Gartenbauverbandes und Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart. Es ist erwünscht, daß der Vorsitzende des Bezirksvereins, sowie die Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau über wesentliche Veranstaltungen des Vereins unterrichtet werden.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muß.

Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7 dieser Satzung.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Verwaltungsstelle Lützelsachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für Ortsverschönerungen im Stadtteil Lützelsachsen zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 27. April 1994 in Kraft.

Weinheim, den 27. April 1994

 

Helmut Klohr
(1. Vorsitzender)

Peter Laudenklos
(2. Vorsitzender)